

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 20/83

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuß für Ärzte Bayern,
Arabellastraße 30, 81925 München,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Beigeladene zu 1:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Arabellastraße 30, 81925 München.

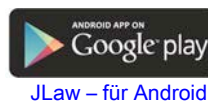
Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für das Revisionsverfahren wird auf
4.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I

Am 23. April 1999 beantragte der Bevollmächtigte des Klägers im Verfahren 6 RKa 20/83 die Festsetzung des Gegenstandswertes. Das Revisionsverfahren 6 RKa 20/83 ist durch Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 abgeschlossen worden. Trotz eines Hinweises des Berichterstatters auf den Ablauf von inzwischen 15 Jahren seit rechtskräftigem Verfahrensabschluß hält der Kläger an seinem Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes mit der Begründung fest, seine Rechtsschutzversicherung bestehe auf einer entsprechenden Abrechnung.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 1 sind der Auffassung, der Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes diene der Vorbereitung der Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen auf der Grundlage der Kostenentscheidung des Senats im Urteil vom 6. Juni 1984 - 6 RKa 20/83 -. Da ein entsprechender Kostenerstattungsanspruch verjährt sei bzw unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung nicht mehr geltend gemacht werden könne, bestehe auch kein rechtlich geschütztes Interesse an der Festsetzung des Gegenstandswertes für das Revisionsverfahren.

II

Der Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes für die anwaltliche Tätigkeit im Revisionsverfahren ist statthaft. Eine gesetzliche Ausschußfrist, nach deren Ablauf ein solcher Antrag nicht mehr geltend gemacht werden kann, existiert nicht. Der Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes unterliegt keiner Verjährung. Der Verjährung unterliegen materiell-rechtliche Ansprüche, von einem anderen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zu verlangen. Darum geht es bei der Festsetzung des Gegenstandswertes für die anwaltliche Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren jedoch nicht. Vielmehr ist die Festsetzung des Gegenstandswertes eine von mehreren Voraussetzungen für die Durchsetzung eines - hier auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beruhenden - Kostenerstattungsanspruchs. Daneben hat der Gegenstandswert Bedeutung für das Innenverhältnis zwischen dem Verfahrensbeteiligten und seinem Bevollmächtigten sowie ggf für die Ansprüche gegen den Rechtsschutzversicherer. Selbst wenn danach im vorliegenden Fall der Kostenerstattungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten und die Beigeladene zu 1. auf der Grundlage der Kostenentscheidung im Senatsurteil vom 6. Juni 1984 - 6 RKa 20/83 - verjährt sein sollte bzw die Kostenschuldner ihm den Einwand der Verwirkung entgegenhalten könnten, hätte das nicht zur Folge, daß dieser nicht mehr die Festsetzung des Gegenstandswertes beantragen könnte. Da nach seinem Vortrag die Rechtsschutzversiche-



rung auf einer Festsetzung besteht und diese ihrerseits offenbar im Verhältnis zwischen ihr und dem Kläger bzw seinem Bevollmächtigten die Einrede der Verjährung nicht erheben oder sich auf Verwirkung nicht berufen will, kann dem Kläger ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung des Gegenstandswertes für das Revisionsverfahren nicht abgesprochen werden. Zudem hat der Kläger schlüssig dargelegt, daß versehentlich eine frühere Antragstellung unterblieben ist.

Im Anwendungsbereich des § 116 Abs 2 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ist der Gegenstandswert mangels einschlägiger Wertvorschriften nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 8 Abs 2 Satz 2 BRAGO). In Anlehnung an § 13 des Gerichtskostengesetzes (GKG) ist dabei auf die sich aus dem Antrag des Rechtsmittelführers für ihn ergebende Bedeutung der Sache, in der Regel auf sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung des Revisionsgerichts und deren Auswirkungen abzustellen (vgl dazu BSG SozR 1930 § 8 Nr 2).

Das wirtschaftliche Interesse des vom Kläger im Revisionsverfahren 6 RKa 20/83 erstrebten Verfahrensausgangs läßt sich mehr als 15 Jahre nach Abschluß des Verfahrens und über 20 Jahre nach Ergehen der im Rechtsstreit angefochtenen Entscheidung des Beklagten nicht mehr ermitteln. Auf die Angaben des seit langem nicht mehr als ermächtigtger Arzt tätigen Klägers, er habe pro Quartal zwischen 30.000,- und 35.000,- DM abgerechnet, kann nicht abgestellt werden, weil die Richtigkeit dieser Angaben nach dem langen Zeitablauf nicht mehr überprüft werden kann. Da die Festsetzung des Gegenstandswertes hier ersichtlich auch die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gegen den beklagten Berufungsausschuß und zu 1. beigeladene Kassenärztliche Vereinigung vorbereiten soll, kann diesen gegenüber kein Gegenstandswert festgesetzt werden, der allein auf den Erinnerungen des Klägers an seinen Umsatz aus der Chefarztbeteiligung beruht. Daß insoweit keine Ermittlungen mehr möglich sind, beruht auf dem dem Kläger zuzurechnenden Umstand, daß sein Bevollmächtigter den Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswertes erst fast 15 Jahre nach Abschluß des Revisionsverfahrens gestellt hat. In dieser Situation ist auf § 13 Abs 1 Satz 2 GKG idF des Gesetzes vom 8. September 1981 (BGBl Teil I S 947), der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Revisionsverfahrens (6. Juni 1984) gegolten hat, zurückzugreifen. Danach ist ein Streitwert von 4.000,- DM anzunehmen, wenn der bisherige Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bedeutung der Sache für den Kläger gibt. Diese Vorschrift ist sinngemäß auch anwendbar, wenn infolge des Zeitablaufs eine nähere Bestimmung des wirtschaftlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Demnach ist der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für das Revisionsverfahren hier auf 4.000,- DM festzusetzen.

